

Satzung

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der 1927 in Husbäke gegründete Sportverein hat den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Husbäke." Der Verein Turn- und Sportgemeinschaft Husbäke hat seinen Sitz in Husbäke. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden/sein. Danach lautet der Name "Turn- und Sportgemeinschaft Husbäke e. V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung der Leibesübungen bzw. des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Fussball, Turnen, Tischtennis.

- b) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung gegründet werden. Für den Fall einer in der Haushaltsführung selbständigen Abteilung gilt, dass die Abteilungen ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Kurzmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist oder war.
4. Es kann Nichtmitgliedern eine Kurzmitgliedschaft für ein Angebot (z.B. Für einen Tanzkurs, welcher 10 Übungsabende umfasst) eingeräumt werden. Die Kurzmitgliedschaft hat für das Kurzmitglied für die Zeitdauer dieser Kurzmitgliedschaft fast die gleichen Rechte und Pflichten wie eine "normale" Mitgliedschaft zur Folge (Auskunftsrecht, Versicherungsschutz). Einzige Abweichung ist, dass eine Kurzmitgliedschaft ohne Stimmrecht ausgestattet ist. Die Kurzmitgliedschaft erlischt automatisch mit Ende des jeweiligen Angebotes. Der Kostenbeitrag für das Angebot ersetzt allerdings die generelle Beitragspflicht. Der normale Beitrag fällt also für Kurzmitglieder nicht an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Kurzmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Ende des Angebotes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Vorstand kann nicht schriftliche Erklärungen über den Austritt ebenfalls entgegen nehmen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nach Möglichkeit in Schriftform zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, sechs Wochen vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Grundsätzlich ist jedes Vereinsmitglied beitragspflichtig. Ausnahmen gelten für die Ehrenmitglieder und für die Kurzmitglieder. Die Ehrenmitglieder dürfen Beiträge entrichten. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Kurzmitglieder haben ihre Beitragspflicht als Kurzmitglieder durch den Kostenbeitrag (siehe § 6 Nr. 4) erfüllt.
2. Die Beitragshöhe ist gestaffelt in Familienbeitrag, Einzelbeitrag, Kind-Beitrag. Daneben können für bestimmte Gruppen, Kurse etc. Sonderbeiträge erhoben werden. Für die Einteilung in die Beitragsart (Familien-, Kind-, Einzel- und Sonderbeitrag) und für die Festlegung des Sonderbeitrages ist der erweiterte Vorstand zuständig.
3. Erfolgt keine Beitragsänderung in der Jahreshauptversammlung wird der aktuelle Beitragssatz (jeweils für Familie, Kind und Einzelbeitrag) entsprechend der Rentenänderung (ges. Rentenversicherung) mindestens aber um 2,5 % erhöht. Nach dieser Erhöhung ist der jeweilige Beitragssatz um 0,10 Cent (EUROCENT) aufzurunden. Die Jahreshauptversammlung kann einen abweichenden Beitrag beschließen. Dies kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorstandssprecher/in
 - Stellvertretende/r Vorstandssprecher/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den zwei Vorstandssprechern/innen
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Sozialwart/in
 - dem/der Festausschuss
 - den Beisitzern
 - den Abteilungsleitern/innen (Fußball, Tischtennis, Turnen, Jugendfußballwart/in usw.)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet eine/r der Sprecher/innen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die zwei Vorstandssprecher/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils einen der beiden Vorstandssprecher/innen vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Unter Nennung der Tagesordnungspunkte muss 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung per Aushang oder anderen geeigneten Mittel eingeladen werden. Der Aushang an der Turnhalle sollte genutzt werden. Üblich ist mittlerweile die schriftliche Einladung der Ehrenmitglieder zur Jahreshauptversammlung. Dies sollte nach Möglichkeit beibehalten werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zufassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die o. g. Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (s. § 15, Absatz 3).

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandssprecher geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt die Regelung unter § 16, Absatz 2 und 3.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - der/die Versammlungsleiter/in
 - der/die Protokollführer/in
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16, 17, 18 und 19 der Satzung.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Kassenprüfung

- Es gibt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist jeweils zwei Jahre. Jedes Jahr muss ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

- Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und des Zweckes des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und der dazu weiter ergangenen gesetzlichen Grundlagen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der TSG Husbäke e.V. gespeichert und an Berechtigte übermittelt. Hierzu gehören insbesondere, soweit notwendig, Anrede, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Geburtsdatum, Kontodaten, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und sonstige Informationen, die für die Durchführung der oben genannten Aufgaben des Vereins notwendig sind. Dabei hat jedes Mitglied ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, es sei denn diesen Rechten stehen andere übergeordnete rechtliche Pflichten und Aufgaben des Vereins entgegen.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrages bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Vereins gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verein nach Mitteilung des satzungsmäßigen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der drei Vorstandssprecher vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
 - an die Gemeinde Edewecht, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.09.2020 beschlossen worden.